

RENDEL LANDKREIS: FRIEDBERG / HESSEN
BEBAUUNGSPLAN NR.: 2 „AN DER SANDKAUTE“
Maßstab: 1:1000

Text zum Bebauungsplan:

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 400 qm.
Die Höhe der straßenseitigen Einfriedigung darf 1,10m über der Bürgersteigoberkante nicht überschreiten.
Seitlicher Abstand der Vordergebäude zur Grundstücksgrenze (Bauwich) muß mindestens 3,00m betragen.
Garagen müssen von der Straße in einem Abstand von mindestens 5,00m errichtet werden.

Zeichenerklärung:

----- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.5 BBauG).

..... Abgrenzung von Baugebieten unterschiedlicher Nutzung (§16 Abs.4 BauNVO).

----- Baugrenzen (§23 Abs.3 BauNVO).

===== Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.3 BBauG).



1) Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)



Mischgebiet (§6 BauNVO)



Kindergarten (§9 Abs.1 Nr.1 Buchst.f BBauG)

2) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3) Grundflächenzahl

4) Geschossflächenzahl

Begründung

Die Gemeinde hat beschlossen das östlich an das Baugebiet "Hinter dem Friedhof" angrenzende Gebiet "An der Sandkaute" in das Baugebiet einzubeziehen. Im Scheidweg, der mitten in dem neuen Baugebiet "An der Sandkaute" liegt, führt die Hauptanschlußleitung von der Gruppenwasserversorgung "Unteres Niddatal" zu der Gemeinde. Hierdurch ist die Wasserversorgung des hochgelegenen Gemeindegebietes ohne größeren Kostenaufwand sichergestellt. Die straßenmäßige Aufschließung erfolgt von der Obergasse.

Die Kosten für die Aufschließung des gesamten Gebietes betragen ca. 300.000,- DM.

Bearbeitet: Friedberg/Hessen, den 17. August 1967

Kreisbauamt
Kreisoberbaurat

Als Satzung von der Gemeindevertretung beschlossen am 27. 12. 1968.

Rendel, den 27. 12. 1968



Bürgermeister

Aufgestellt durch den Beschluß der Gemeindevertretung am 18. 3. 68

Rendel, den 3. 8. 68

Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:



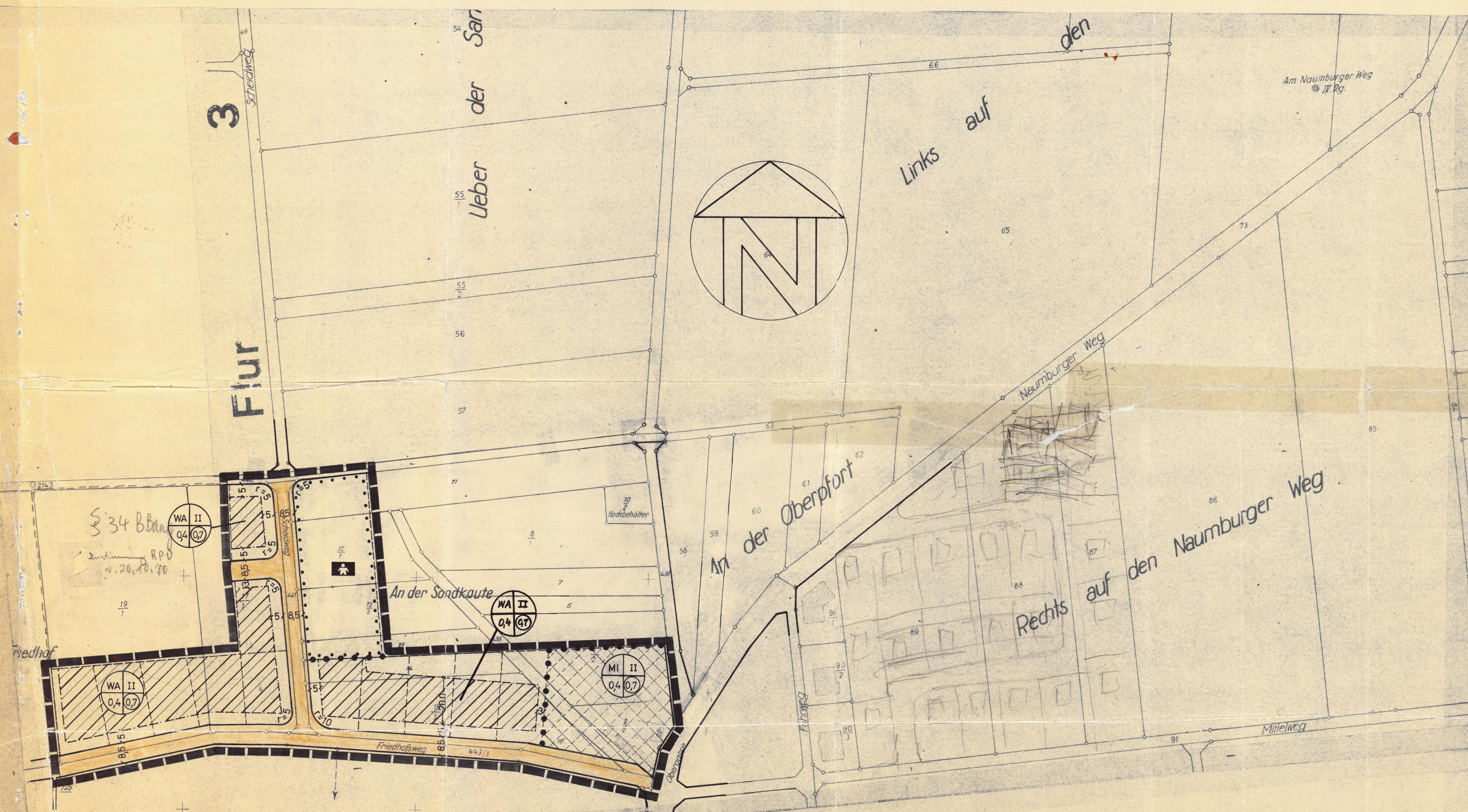
Genehmigt
mit Vig. vom 24. 4. 1969
Az. V/3-61 d 94101 Rendel-2
Bemerkung, den 24. 4. 1969
Der Regierungspräsident
im Kassel

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt von 14. 9. 1968 bis 15. 10. 1968

Rendel, den 16. 10. 1968

Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit von bis öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.



Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Zeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Friedberg/H., den 13. März 1969

Katasteramt



Im Auftrag